

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

## I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: Rial Leichtmetallfelgen GmbH  
Industriestr. 1  
6701 Fußgönheim

Fabrikmarke: ARC Alurad

### I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: ADB 73  
Radgröße nach Norm: 7 J x 15 H2  
Einpreßtiefe: ET 21 +/- 1 mm  
Zul. Radlast: 715 kg  
max. Abrollumfang: 2015 mm

### I.2 Radanschluß

Befestigungsart: mit 5 Kegelbundschrauben;  
Gewinde M14x1.5, 5x33, die  
mitgeliefert werden

Anzugsmoment der Radschrauben: 160 Nm  
Lochkreisdurchmesser: 112 +/- 0,1 mm  
Mittenlochdurchmesser: 57,1 + 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser wahlweise gebohrt oder mit Zentrierring.  
Bei Zentrierring Mittenlochdurchmesser 66,6 mm auf  
57,1 mm + 0,1 mm reduziert.

Zentrierart: Mittenzentrierung

### I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeschlagen:

Fabrikmarke: ARC-Alurad  
Radtyp: ADB 73  
Felgenreöße: 7 J x 15 H2  
Einpreßtiefe: ET 21

Austauschblatt 23.02.93



### I.3 Kennzeichnung der Sonderräder (Fortsetzung)

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeschlagen:

Herstellungsdatum: Herstellungsmonat u.- Jahr z.B.  
November 1992  
in Form von 92:::..

Lochkreisdurchmesser: Lk 112

Herkunftsmerkmal: Made in Germany

### I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg

Fz-Typ	Ausführung bzw. Motor leistung in kW	Verkaufs- bezeichnung	Fahr- zeug ABE-Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
70XOB	N....	Transporter Caravelle Multivan	F 521	195/70R15-97S reinforced 205/65R15-98S reinforced(13)	1-6,11,12
70XOD	N....	Transporter VW Pritsche	F 519	215/65R15-100S reinforced(10)	
70XOA	N....	Transporter	F 514	205/65R15-94 (7,13)	
70XOBL	A....	Wohnmobil	F 576	215/65R15-96 (8,10)	
70XOBN	N.... .J.. (130) .N.. (130)	Transporter	F 657	225/60R15-95 (9,10)	

### Auflagen und Hinweise

- Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19, Abs.2, StV20).



Ausgabeschblatt 23.02.93

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

2. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h ist für "VR"-Reifen die Reifentragfähigkeit bei der erreichbaren Höchstgeschwindigkeit mit dem Reifenhersteller für das vorgestellte Fahrzeug zu vereinbaren. Dabei ist die Toleranz der im Fahrzeugbrief angegebenen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von  $(6,5+0,01xV)$  km/h zu berücksichtigen (V=angegebene Höchstgeschwindigkeit, Ziff 6. im Fahrzeugbrief). Liegt die erreichbare Höchstgeschwindigkeit einschl. der genannten Toleranz im Bereich über 210 km/h bis 220 km/h, so schreibt die ETRTO von der maximalen Tragfähigkeit einen Abschlag von über 10% für "VR"-Reifen vor. Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol "V" gilt die in den Handbüchern der Reifenhersteller angegebenen Tragfähigkeit nur für Geschwindigkeiten bis 210 km/h. Bei Geschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h wird die Tragfähigkeit zwischen den Werten 100% bei 210 km/h und 91% bei 240 km/h durch lineare Interpolation bestimmt.
3. Fahrwerk und Bremsaggregate müssen dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile angebaut, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen, z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.
4. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
5. Es sind nur schlauchloser Reifen mit geraden Ventilen mit Metallfuß nach DIN 7779-40 MS zulässig.
6. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
7. Bei Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer 1340 kg sind diese auf 1340 kg zu begrenzen. Das zul. Gesamtgewicht ist neu festzulegen.  
Bei LKW-Ausführungen ist zusätzlich die Nutzlast neu festzulegen.
8. Bei Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer 1420 kg sind diese auf 1420 kg zu begrenzen.  
Das zul. Gesamtgewicht ist neu festzulegen.  
Bei LKW-Ausführungen ist zusätzlich die Nutzlast neu festzulegen.



**Auflagen und Hinweise** (Fortsetzung)

9. Bei Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer 1380 kg sind diese auf 1380 kg zu begrenzen. Das zul. Gesamtgewicht ist neu festzulegen. Bei LKW-Ausführungen ist zusätzlich die Nutzlast neu festzulegen.
10. Auf ausreichende Radabdeckung vorn ist zu achten, gegebenenfalls erforderlich. Je nach Reifenfabrikat.
11. Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades sind nur die serienmäßigen Radschrauben zu verwenden.
12. Das Gutachten ist mit den Rädern mitzuliefern.
13. Auf ausreichende Radabdeckung vorn ist zu achten, gegebenenfalls erforderlich, je nach Reifenfabrikat. (Bei Bausatz Frontspoiler Nr. 44 786, Seitenbeplankung mit Radhausverbreiterungen Nr. 44 796 von Fa. Kamei ist ausreichende Radabdeckung vorhanden.)

**I.5 Spurverbreiterung**

Durch die Einpreßtiefe von 21 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung von 28 mm.

**II. Dauerfestigkeitsprüfung**

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

**III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse**

Die Prüfungen wurden nach dem VdTÜV-Merkblatt "Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW u. PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Anhang 1" durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft:

- Freigängigkeit
- Handling im leeren und beladenen Zustand.

Es wurden keine negativen Auswirkungen auf das Fahrverhalten festgestellt.

Austauschblatt 16.9.91

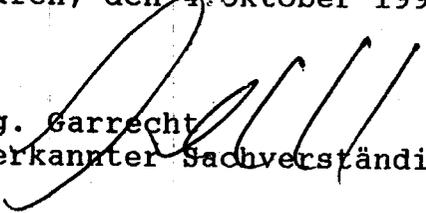


IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge  
- mit Ausnahme der in den o.g. ABE'sen (s. Ziff. I.4)  
beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 5 und ist nur als Einheit gültig.

Ludwigshafen, den 4. Oktober 1990

  
Dipl.-Ing. Garrecht  
amtl. anerkannter Sachverständiger